

Mila Bergemann und Ben Niehuus (Bucerius Law School und Universität Hamburg)

Es steht nicht alles im Gesetz! – Jurisprudenz zwischen Wortlaut und Willkür

Der Beitrag beschäftigt sich mit Fragen und Problemen bei der Anwendung von Rechtsnormen, deren Lösung regelmäßig herausfordert, weil eine Beantwortung rein nach dem Gesetz unbillig erscheint. Er ist folglich der Rechtstheorie zuzuordnen, soll also als Puzzleteil im Gesamtbild dessen fungieren, was Recht ist, ob es ein „richtiges“ Recht gibt und – wenn ja – wie man dieses ermittelt.

Zur Veranschaulichung des behandelten Themas soll hier folgender Beispielfall dienen: § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches in seiner bis vor kurzem noch gültigen Fassung bestimmte, dass für nicht in das Vereinsregister eingetragene Vereine statt der vereinsrechtlichen Normen (§§ 24 ff.) nur die (nachteiligen) Regelungen über Gesellschaften Anwendung finden. Das erscheint jedoch sonderbar. Nicht eingetragene Vereine sind wie eingetragene Vereine organisiert. Betroffen sind einige Parteien und Gewerkschaften, die ursprünglich einer Eintragung misstrauten und traditionell noch immer von dieser absehen. Um ihnen bewusst zu schaden, wurde die Rechtsnorm 1896 erlassen. Die Unanwendbarkeit von Vereinsrecht war eine klare Benachteiligung, weil einzelne Mitglieder oft aus eigener Tasche für Schäden aufkommen mussten, die durch das Wirken des Vereines entstanden. Wie aber darf eine Richterin mit einer solchen als ungerecht empfundenen Regelung umgehen?

Der Beitrag fragt demnach, mit welcher Rechtfertigung ein Rechtsanwender vom Gesetz, wie es intendiert war und verstanden wird, abweichen darf. Dabei werden verschiedene Ansichten über das Ziel von Rechtsfortbildung gegenübergestellt und auf Basis demokratietheoretischer Erwägungen bewertet. Die zentrale These lautet, dass dort, wo nach allgemeiner Leseart anwendbare Rechtsnormen ignoriert werden sollen, die Rechtsanwendung dies offenzulegen und zu beweisen hat, dass es dem Konzept des Prinzipienpositivismus entspricht. Selbst ein ursprünglich gegenläufiger Normzweck kann dann im Einzelfall unbeachtlich bleiben.

Prinzipienpositivismus wird als Begriff neu eingeführt und meint, dass die Grundsatzentscheidungen über die Gewichtung verschiedenartiger Interessen (Prinzipien) immer von der aktuellen demokratischen Gesetzgebung zu treffen sind. Jedoch ist es an der Richterin, die in der Gesamtrechtsordnung zum Ausdruck gebrachten Bewertungen auf ihr oft unbekannte Bereiche anzuwenden. Eine rein rechtsinterne Betrachtung der Rechtsnorm wird dieser Aufgabe nicht gerecht. So wird im Falle des § 54 erst mit Kenntnis seines politischen Hintergrundes deutlich, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelung ein diskriminierendes Interesse verfolgte, welches heute nicht mehr besteht. Die Lösung schwieriger Probleme in der Rechtswissenschaft lebt folglich auch vom Dialog mit anderen Fachrichtungen, die das fehlende Wissen beisteuern können. Es steht gerade nicht „alles im Gesetz!“ Im obigen Fall kann mit Hilfe dieser Sichtweise die Anwendung von § 54 umgangen werden. Ihre Stärke besteht darin, dass dem Richter eine Möglichkeit hergeleitet wird, sich vom Wortlaut der Norm zu lösen und dennoch Willkür zu vermeiden.